

Münster im Juni 2022

## **Handlungserfordernisse aus Sicht der BAGÜS zur Steigerung der Übergänge von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **Ausgangspunkt**

Der aktuelle BAGÜS-Kennzahlenvergleich zeigt, dass Menschen mit Behinderungen zu einem Großteil ihre Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und mittels Budget für Arbeit in der „Sonderwelt“ Eingliederungshilfe wahrnehmen.

Im Ergebnis einer grundlegenden Betrachtung unter den Fachexpert:innen der BAGÜS zu Hemmnissen und Änderungsbedarfen bei der Teilhabe am Arbeitsleben wurden daher in einem umfangreichen Papier Zusammenhänge und konkrete Handlungserfordernisse dargelegt.

Hiermit wird eine Kurzdarstellung der identifizierten wesentlichen Handlungserfordernisse zur Verfügung gestellt. Sie richten sich an unsere Partner und auch uns selbst. Wir verstehen sie als eine Basis für weitere Diskussionen mit den Partnern und der Politik. Dabei verfolgen wir das Ziel, mehr Menschen als bisher die Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der üblichen Eingliederungshilfe-Strukturen und damit auch mehr Übergänge, zu ermöglichen, ohne diese Strukturen selbst gänzlich in Frage zu stellen.

### **Forderungen**

#### **a) Leistungsangebote der Eingliederungshilfe weiterentwickeln**

Leistungserbringer (WfbM, andere Leistungsanbieter)

- stellen möglichst breite Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangebote mit größtmöglicher Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt sicher, öffnen sich neuen innovativen Arbeitsfeldern und beachten dabei die beruflichen Wünsche und Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen,
- gewährleisten ein hohes Maß an Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt,
- befähigen durch entsprechende Bildungsangebote ihre Mitarbeitenden zielgenau und passen Qualifizierungsangebote kontinuierlich an die Entwicklungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an und
- bereiten Übergänge durch gezielte Förderung systematisch vor.

**b) Verbindliche Kooperationen regeln: Übergänge aus der Schule oder aus der Werkstatt gestalten**

- Wegen der besonderen Bedeutung der Schnittstelle Schule-Beruf wird auf Ebene der Bundesländer eine verbindliche Kooperation zwischen dem Kultusministerium unter Beteiligung der Schul(aufwands-)träger, der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt/Inklusionsamt verpflichtend geregelt. Die Schulen und IFD sowie die Eingliederungshilfeträger werden einbezogen.
- Um Übergänge aus dem Arbeitsbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im größeren Maße zu ermöglichen, wird auf Ebene der Bundesländer unter Federführung der Eingliederungshilfeträger im Schulterschluss mit den Inklusionsämtern eine **verbindliche** Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit, DRV, dem Integrationsamt/Inklusionsamt und dem Eingliederungshilfeträger vereinbart. Die IFD sollen ihrer gesetzlichen Bestimmung entsprechend beauftragt werden.

**c) Budget für Arbeit weiterentwickeln**

- Das Budget für Arbeit ist weiter zu entwickeln und muss die vorrangigen Sozialversicherungsträger dabei stärker in die Pflicht nehmen. Reichen deren vorrangige Leistungen nicht aus, leistet der Träger der Eingliederungshilfe in diesen besonderen Fällen ergänzend.

**d) Zugänge vom allgemeinen Arbeitsmarkt vermeiden**

- Vorrangige Leistungsverpflichtungen der Rentenversicherung (und anderer Rehabilitationsträger) sind vor der Aufnahme in eine WfbM nicht nur abstrakt, sondern auch konkret zu prüfen. Dabei hat die DRV sowohl die Möglichkeit als auch die Verpflichtung Alternativen zur WfbM umfassend auszuloten und zu nutzen. Darauf sollten die Eingliederungshilfeträger vor ihrer Zustimmung zur Aufnahme in einer WfbM hinwirken.

**e) Teilhabeplanverfahren ausbauen**

- Das Teilhabeplanverfahren kommt bereits frühzeitig – sowohl vor der Aufnahme in die WfbM (Übergang Schule-Beruf) als auch beim Wechsel von der WfbM zum allgemeinen Arbeitsmarkt (Übergang WfbM-Arbeitsmarkt) zur Anwendung. Dabei wird der Ansatz einer Leistungsträger übergreifenden Bedarfsfeststellung und Förderung auch durch die Mitwirkung von öffentlichen Stellen (Integrationsamt/Inklusionsamt, Schul(aufwands-)träger/Schulen) sichergestellt.
- Regionale Besprechungsformate unter Berücksichtigung von regionalen Gegebenheiten und Besonderheiten werden initiiert, insbesondere mit dem Zweck, Regelungen im

Kontext Übergänge, Übergangsquoten, Zielvereinbarungen zu bewirken bzw. abzustimmen.

#### **f) Werkstatt-Monitoring einführen**

- Ein Werkstatt-Monitoring wird flächendeckend etabliert.

Anforderungen an die WfbM laufen ins Leere, wenn sie nicht gleichzeitig mit Kennzahlen versehen und diese standardisiert erhoben werden. Es bedarf daher kooperativer und verbindlicher Vereinbarungsgrundlagen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.

#### **g) Gesetzliche Grundlagen überprüfen/ändern**

Die folgenden gesetzlichen Grundlagen müssten überprüft und ggf. geändert werden:

- Übergangmanagement verpflichtend verankern,
- Sicherung der Eingliederungszuschüsse (mit geregelter Höhe und Zeitraum),
- Abkehr von der Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Überprüfung des Rentenprivilegs,
- Verpflichtung zur rentenrechtlichen Beratung,
- Überprüfung der vorhandenen (ausgelagerten) Arbeitsplätze,
- Rückkehroption in die WfbM.

#### **h) Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe weiterentwickeln**

- Die Gemeinsame Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit muss mit dem Fokus auf „Übergänge“ und Umsetzung im Einzelfall weiterentwickelt und umgesetzt werden.
- Chancen aus dem Vertragsrecht der Eingliederungshilfe und der Vernetzung mit anderen Leistungsträgern werden verstärkt genutzt.
- Strukturen und Ressourcen der Eingliederungshilfeträger sind an die veränderten Aufgaben anzupassen.